

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Gerichtsamts und des Stadtraths zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 1½ Mark. Zu bezahlen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung,

die Gewerbe- und Personalsteuer betr.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß sind die Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge auf den zweiten diesjährigen Termin nach einem halben Jahresbetrag vom 15. September d. J. ab bis spätestens

29. September d. J.

bei Vermeidung der gesetzlichen Executionsmaßregeln an die Stadtsteuereinnahme hier abzuführen.

Frankenberg, am 12. September 1877.

Der Stadtrath.
Kuhn, Brgrmstr.

Bekanntmachung, die Ablösung von Communalanlagen betr.

Trotz vielfach wiederholter Bekanntmachung befindet sich leider noch eine große Anzahl Anlagenpflichtiger mit Ablösung des dritten Termins der diesjährigen Communalanlagen in Rückstand. Wir machen die nunmehr häufig gewordenen Steuerzahler darauf aufmerksam, mit dem Bemerk, daß nach Ablauf des 22. September d. J. unnachlässlich gegen die Restanten das Executionsverfahren eingeleitet werden wird.

Bezüglich der Ablösung des zweiten Terminges ist bereits gegen die Restanten desselben die Auspändung bez. Wohn- oder Gehaltsinhabirung beantragt worden.

Frankenberg, am 17. September 1877.

Der Stadtrath.
Kuhn, Brgrmstr.

Bekanntmachung. Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind alle Gemeindemitglieder zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt, welche

- 1) die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe vergangenen zweijahrs bezogen haben,
- 4) unbescholtene sind,
- 5) eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
- 6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schul-Anlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtet haben,
- 7) entweder a) im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtsverbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

- A) männlichen Geschlechts sind,
- B) seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C) mindestens neun Mark an direkten Staatssteuern jährlich entrichten.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindemitglieder, welche zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, werden hierdurch aufgefordert sich bis spätestens zum

1. October dieses Jahres

bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Mark unter Mitbringung der Staatssteuerquittungen an Rathsstelle anzumelden.

Auswärts geborene haben Geburtschein oder Taufzeugniß ev. Militärpapiere mit zu bringen. Hierüber machen wir alle zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigten Personen darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche in die Listen für die diesjährige Wahl der Stadtverordneten eingetragen sein wollen, sich spätestens bis zum 1. October d. J. anzumelden haben.

Frankenberg, am 12. September 1877.

Der Stadtrath.
Kuhn, Brgrmstr.

Bekanntmachung. Die Brandversicherungsbeiträge auf den zweiten Termin 1. J. sind mit 1½ Pfennig von jeder Versicherungseinheit spätestens bis zum

8. October ds. J.

in die Stadtsteuerexpedition abzuführen.

Frankenberg, am 21. September 1877.

Der Stadtrath.
Kuhn, Brgrmstr.

Bekanntmachung,

die Sperrung der Klingbachgasse betr.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der Schleuse in der Klingbachgasse ist letztere von Montag, den 24. I. M., ab für den Fahrverkehr gesperrt.

Frankenberg, am 19. September 1877.

Der Stadtrath.
Kuhn, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt soll
den 22. November 1877
das dem Fleischer Karl Ernst Friedrich Wirkigt in Niederwiesa zugehörige Haus- und Gartengrundstück, Nr. 14 des Katasters für Niederwiesa, Nr. 37 des Grund- und Hypothekenbuchs für denselben Ort, welches Grundstück am 8. September 1877 ohne Veräußerung der Oblasten auf

3750 Mark — Pf.